

## **Zusammenfassung Kurzarbeit**

### **Immer unter der Maßgabe, dass kein Betrieb im Betrieb ist, in diesem Fall geht Betriebsvereinbarung vor**

**Sanitär, Metall, Kfz :** Kurzarbeit ohne Zustimmung des Mitarbeiters: Stimmt der Arbeitnehmer nicht zu, gilt die Anordnung als Beginn der Kündigungsfrist.

Auszug aus MTV Sanitär:

#### **§ 6 Kurzarbeit**

1. Kurzarbeit im Rahmen des Sozialgesetzbuches III kann zur Vermeidung von Kündigungen ohne Rücksicht auf die Kündigungsfrist der Einzelarbeitsverhältnisse mit einer Ankündigungsfrist von sieben Kalendertagen eingeführt werden. Im Übrigen bleiben die gesetzlichen Mitbestimmungsrechte des Betriebsrates unberührt.
2. Für diejenigen Arbeitnehmer, die mit der Einführung der Kurzarbeit nicht einverstanden sind, gilt die Ankündigung der Kurzarbeit als Beginn der Kündigungsfrist. Der

Auszug aus MTV Metall:

14. In Betrieben, in denen kein Betriebsrat besteht und in denen über die Einführung von Kurzarbeit im Benehmen mit der Belegschaft keine Einigung erzielt werden kann, kann Kurzarbeit mit einer Ankündigungsfrist von 7 Kalendertagen ohne vorherige Kündigung des Arbeitsverhältnisses eingeführt werden. Im Übrigen bleiben die gesetzlichen Mitbestimmungsrechte des Betriebsrates unberührt.  
Für diejenigen Beschäftigten, die mit der Einführung von Kurzarbeit nicht einverstanden sind, gilt die Ankündigung der Kurzarbeit als Kündigung zu dem Tage, an dem die bisherige Arbeitszeit endet. Der Beschäftigte hat den Arbeitgeber spätestens 3 Kalendertage vorher zu unterrichten, falls das Arbeitsverhältnis gelöst werden soll.

**Auszug aus Kfz:**

#### **§ 6 Kurzarbeit**

1. Kurzarbeit kann zur Vermeidung von Kündigungen ohne Rücksicht auf die Kündigungsfrist der Einzelarbeitsverhältnisse mit einer Ankündigungsfrist von 10 Kalendertagen im Einvernehmen mit dem Betriebsrat, soweit einer besteht, angeordnet werden.
2. Wird für Beschäftigte die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit verkürzt, so ist für jede dadurch ausfallende Arbeitsstunde ein Abzug von 1/156,6 vom vereinbarten Monatsentgelt zulässig. Sinkt die wöchentliche Arbeitszeit auf weniger als 27 Stunden bzw. die monatliche Arbeitszeit auf weniger als 120 Stunden, so darf eine weitere Entgeltkürzung nicht vorgenommen werden. Von dieser Regelung kann mit Zustimmung der Tarifvertragsparteien abgewichen werden.
2. Wird die Kurzarbeit durch eine mindestens 4 Wochen dauernde Vollarbeit unterbrochen, so muss bei der Einführung neuer Kurzarbeit wiederum die genannte Ankündigungsfrist berücksichtigt werden.

4. Wird die Arbeitszeit länger als 6 Wochen zusammenhängend gekürzt, können Beschäftigte ihr Arbeitsverhältnis mit einer Frist von 2 Wochen kündigen.
5. Wird dem Beschäftigten gekündigt, so hat er für die Dauer der Kündigungsfrist Anspruch auf den vollen Verdienst, auch wenn in die Kündigungsfrist teilweise oder ganz Kurzarbeit fällt.
6. Für diejenigen Beschäftigten, die mit der Einführung der Kurzarbeit nicht einverstanden sind, gilt die Ankündigung der Kurzarbeit als Beginn der Kündigungsfrist. Der Beschäftigte hat den Arbeitgeber unverzüglich zu unterrichten, ob das Arbeitsverhältnis gekündigt werden soll.

### **Erläuterungen zum MTV vom KFZ Verband zu § 6 Kurzarbeit**

Nach § 6 Nr. 2 MTV darf bei Kurzarbeit für jede ausfallende Arbeitsstunde eine Entgeltkürzung (pro Arbeitsstunde 1/156,6) vorgenommen werden. Die Möglichkeit der Entgeltkürzung ist jedoch eingeschränkt, als keine weitere Kürzung vorgenommen werden darf, wenn die wöchentliche Arbeitszeit auf weniger als 27 Stunden bzw. die monatliche Arbeitszeit auf 120 Stunden absinkt.

Von dieser Einschränkung kann jedoch abgewichen werden, wenn die Tarifvertragsparteien zustimmen. Möchte also ein Arbeitgeber eine weitere Absenkung vornehmen, so wendet er sich an den Landesinnungsverband. Dieser tritt dann an die Gewerkschaft mit der Bitte um Zustimmung heran. Diese Vorgehensweise wurde bereits erfolgreich praktiziert.

**Tischler**: Nach Anhörung des Mitarbeiters, Auszug aus MTV Tischler

#### **Kurzarbeit**

34. Wenn die betrieblichen Verhältnisse es erfordern, insbesondere zur Vermeidung von Entlassungen, kann durch Betriebsvereinbarung - in Betrieben ohne Betriebsrat nach Anhörung der Belegschaft - von der regelmäßigen betriebsüblichen wöchentlichen Arbeitszeit für den Betrieb oder für Betriebsabteilungen ohne Kündigung der Arbeitsverhältnisse abgegangen und Kurzarbeit eingeführt werden.
35. Kommt innerhalb einer Frist von drei Arbeitstagen ab Antragstellung eine Betriebsvereinbarung nicht zustande, so ist unverzüglich eine Entscheidung der Einigungsstelle gemäß § 87 Absatz 2 des Betriebsverfassungsgesetzes herbeizuführen.
36. Die Kurzarbeit ist den betroffenen Arbeitnehmern mindestens drei Arbeitstage vor Beginn betriebsüblich anzuzeigen.

**Elektro**: Gesonderte Vereinbarung nötig  
Auszug aus MTV Elektro:

### **8. KURZARBEIT**

8.1 Kurzarbeit kann durch betriebliche Vereinbarungen mit einer Ankündigungsfrist von 5 Kalendertagen eingeführt werden. Zur Vermeidung von Entlassungen kann daher die regelmäßige Arbeitszeit für die gesamte Belegschaft oder für einzelne

Betriebsabteilungen herabgesetzt werden (Kurzarbeit). Die Kürzung der Arbeitszeit kann dadurch erfolgen, dass volle Arbeitstage ausfallen oder die tägliche Arbeitszeit gekürzt wird.

Dachdecker, Bau, Maler: :

Bis zum 31.3. ist SaisonKUG und Kurzarbeit aus wirtschaftlichen Gründen im Tarifvertrag geregelt.

Danach Regelung mit Arbeitnehmer erforderlich, vgl. Muster:

*Der Arbeitgeber ist berechtigt, einseitig Kurzarbeit anzuordnen, wenn ein erheblicher Arbeitsausfall vorliegt, der auf wirtschaftlichen Gründen oder einem unabwendbaren Ereignis beruht und er den Arbeitsausfall der Arbeitsverwaltung angezeigt hat. Dabei ist gegenüber dem Arbeitnehmer eine Ankündigungsfrist von 4 Tagen einzuhalten. Der Arbeitnehmer ist bei Einführung von Kurzarbeit damit einverstanden, dass die Arbeitszeit vorübergehend entsprechend verkürzt und für die Dauer der Arbeitszeitverkürzung die Vergütung entsprechend reduziert wird.*

*„Hiermit besteht zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber Einigkeit, dass der Arbeitgeber mit einer Vorlaufzeit von 4 Tagen Kurzarbeit beantragen kann*

**Maler, Dachdecker, Bau**: bis 31.3. Saison-Kug, danach vertragliche Vereinbarung nötig.

**Friseure, Bäcker, Fleischer**: Keine Regelungen zur Kurzarbeit, vertragliche Regelung nötig.